

Änderung der Geschäftsordnung der ARGE Baurecht – Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (Anpassung an Muster-GO des DAV sowie Anpassung der Ziele der AG an § 11 Abs. 1 der DAV-Satzung) mit Begründung

A Vorbemerkung

Die Mustergeschäftsordnung für die AGs ist vom DAV-Vorstand nach erfolgten Konsultationen der Geschäftsführenden Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaften mit Beschluss vom 20. September 2023 geändert worden. Ein Großteil der Änderungen ist erforderlich, um die die Rechtsnatur der Arbeitsgemeinschaften als unselbständige Organe des DAV abzusichern und folgen den Empfehlungen eines vom DAV eingeholten Gutachtens. Weitere Änderungen sind eingeführt worden, um auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren oder künftig besser reagieren zu können.

Die Arbeitsgemeinschaften werden gebeten, die entsprechend markierten Änderungen in ihren Geschäftsordnungen umzusetzen. Die Geschäftsführung des DAV wird dabei entsprechend unterstützen.

Nachfolgend sind die Änderungen in den einzelnen Paragraphen wie folgt markiert und jeweils begründet:

Gelb: Änderungen

Rot: Streichungen

B. Änderungsvorschläge nebst Begründung

I. Änderungen § 1	
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „ARGE Baurecht – Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein“.</p> <p>(2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz des Deutschen Anwaltvereins.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der Zusatz „im DAV“ unterstreicht, dass die AG Bestandteil des DAV selbst ist.</p> <p>Die Angabe eines Sitzes erweckt den – irreführenden – Eindruck der rechtlichen Selbständigkeit.</p>

<p>II. Änderungen § 2</p>	
<p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) Die ARGE Baurecht fördert als unselbständiges Organ des DAV zu seiner Unterstützung und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der privaten Bau- und Immobilienrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.</p> <p>Dies erfolgt insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen, • die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen, • Diskussion und Information über bau- und immobilienrechtliche Fragestellungen und Entwicklungen. • Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander, • die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Bau- und Immobilienrecht, 	<p>Begründung:</p> <p>Abs. 1 S. 1 Die Änderung folgt den Empfehlungen des Gutachtens.</p> <p>Abs. 1 S. 2: In den nicht abschließenden Aufzählungen wird der Bezug zu Rechtsgebieten und damit zu § 11 der DAV-Satzung hervorgehoben. Dies ist wie vom Gutachten empfohlen vor allem für Querschnittsarbeitsgemeinschaften erforderlich, stärkt aber auch bei den übrigen Arbeitsgemeinschaften den Bezug zur Ermächtigungsnorm § 11.</p> <p>Zudem ist neben der Fortbildung nun auch die Ausbildung als Aufgabe mit aufgenommen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Arbeitsgemeinschaften richtigerweise auch um den juristischen Nachwuchs (junge Anwäl:innen, aber auch Studierende und Referendare/innen) in ihren Rechtsgebieten kümmern. Die Nachwuchsarbeit mit Studierenden und Referendar:innen sollte als Aufgabe klarstellend zusätzlich ausdrücklich erwähnt werden.</p> <p>Abs. 2 HS hebt einen Bereich hervor, der in dieser Form für viele Arbeitsgemeinschaften nicht relevant ist. Da mit dem ersten Halbsatz auch eine solche Tätigkeit umfasst wäre, ist der 2. Halbsatz überflüssig und sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Abs. 3 folgt einer ausdrücklichen Empfehlung des Gutachtens.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildung insbesondere in den Rechtsgebieten • Nachwuchsarbeit mit Studierenden und Referendaren/Referendarinnen. <p>Zu diesen Zwecken kann sie mit entsprechenden in- und ausländischen Stellen und Vereinigungen Verbindung aufnehmen und pflegen.</p> <p>(2) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, insbesondere den mit der einschlägigen Gesetzgebung befassten Organen und den ausführenden Institutionen. Presseerklärungen werden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins abgegeben.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.</p>		
<p>III. Änderungen § 3</p>		
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen</p>		<p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaftsbeitrag“ folgt den Empfehlungen des Gutachtens. 2. Kann-Regelung: Juniormitgliedschaften

<p>Anwaltverein ist und dessen berufliches Interesse sich besonders auf das Bau- und Immobilienrecht richtet.</p> <p>(2) Persönlichkeiten, die sich um die sich um das Bau- und Immobilienrecht und die ARGE Baurecht verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Arbeitsgemeinschaftsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.</p> <p>(3) Für Mitglieder besteht bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres die Möglichkeit, sich der Gruppe Junge Baurechtler anzuschließen. Den Mitgliedern dieser Gruppe können Sonderkonditionen für Leistungen der Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Die Einzelheiten beschließt der Geschäftsführende Ausschuss.</p>	<p>Diese fakultative Regelung für kann Juniormitgliedschaften/Juniorgruppen von den AGs übernommen werden. Um besondere Angebote für junge Mitglieder zu schaffen, ist eine Aufnahme einer Regelung in die GOs ist allerdings rechtlich nicht erforderlich. Bisher sind – bis auf den Fall der AG Strafrecht mit der Gruppe JUST – keine Regelungen in Geschäftsordnungen über Juniormitgliedschaften erfolgt. Vielmehr sind „Junior“-Beitragsrabatte bisher von den AGs immer zulässigerweise über Beschlüsse der AG-Mitgliederversammlung nach der § 8 Muster-GO entsprechenden Vorschrift beschlossen und umgesetzt worden. Zusätzlich haben einige AGs bestimmte Gremien zur Unterstützung bei der Nachwuchsarbeit gebildet. Dies ist im Rahmen der von der Geschäftsordnung abgedeckten Handlungsautonomie möglich. Eine Regelung in den Geschäftsordnungen ist daher nicht zwingend. Für die Bildung einer Jugenduntergruppe wie JUST kann eine Kann-Regelung wie die Vorgeschlagene genutzt werden. Bei der Bezeichnung der Gruppe sollten Verwechslungsgefahren vermieden werden, daher sollte die Bezeichnung „Gruppe“ und nicht etwa „Forum“ oder „Organisation“ genutzt werden.</p>
<p>IV. Änderungen § 4</p>	
<p>(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung, oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft, oder die in der Satzung des Deutschen Anwaltvereins niedergelegten Ziele verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied</p>	<p>2. Abs. 4 S. 1, HS 2:</p> <p>Immer wieder wurde der DAV von Arbeitsgemeinschaften und örtlichen Vereinen darauf angesprochen, ob und wenn ja wie diese sich von Mitgliedern trennen können, die extremistische Auffassungen vertreten oder unterstützen (in den vergangenen Jahren handelte es sich ausschließlich um Fälle</p>

<p>innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.</p>	<p>aus dem rechtsextremistischen Bereich). Die Vereine müssen diesbezüglich zunächst ihre eigene Satzung zu Rate ziehen. Darüber hinaus ist es durchaus möglich, bei der Frage über einen Ausschluss die Aufgaben und Ziele der DAV-Satzung heranzuziehen, da diese auch für die örtlichen Vereine und dadurch für ihre Mitglieder verbindlich sind. Handelt das Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins den Zielen des DAV gröblich zuwider, kann der örtliche Verein auch aus diesem Grund das Mitglied ausschließen.</p> <p>Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Lage materiell-rechtlich vergleichbar. Maßgeblich sind deren Geschäftsordnungen, zusätzlich gilt nach der vom DAV vertretenen Auffassung die DAV-Satzung unmittelbar, da die Arbeitsgemeinschaften unselbständige Untergliederungen des DAV sind.</p> <p>In einem entsprechenden Ausschlussverfahren das der DAV gegen ein nach Auffassung des DAV extremistisches Mitglied der AG Migrationsrecht geführt hatte, wurde der DAV allerdings mit der gerichtlichen Auffassung konfrontiert, dass die Satzung des DAV einen Ausschluss zwar rechtfertige (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der DAV-Satzung: „... insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen will.“) aber keine Anwendung finde. Für das Amtsgericht kam in diesem Fall allein die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht zum Tragen, aus der sich kein entsprechen Zweck oder ein entsprechender Verhaltenskodex der Mitglieder ergab. Die Auffassung des Gerichts fußte augenscheinlich auf der Annahme, dass es sich bei der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht um einen nichtrechtsfähigen Vereine handelte.</p> <p>Da der DAV mit verschiedenen Maßnahmen die Unselbständigkeit der AGs und deren Organqualität</p>
---	---

		sicherstellen wird, ist künftig davon auszugehen, dass damit deutlicher wird, dass die DAV-Satzung sehr wohl auf die Arbeitsgemeinschaften durchschlägt. Um auf der ganz sicheren Seite zu sein, soll nun aber mit dem hier eingefügten Halbsatz der Konnex zu den in der DAV-Satzung niedergelegten Zielen hergestellt werden. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass ein grober Verstoß gegen diese Ziele zu einem Ausschluss aus der AG führen kann.
V. Keine Änderungen § 5		
<p>§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft</p> <p>Organe der Arbeitsgemeinschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Geschäftsführende Ausschuss 2. die Mitgliederversammlung. 		<p>Begründung:</p> <p>Keine Änderungen erforderlich.</p>
VI. Änderungen § 6		
<p>§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe</p> <p>(1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus acht Mitgliedern und einer/einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft zu benennenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist</p>		<p>Begründung:</p> <p>1. Abs. 1 S.2: Der hier aufgenommene Zusatz „im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft“ entspricht dem Wortlaut der DAV Satzung und sollte daher auch in der Geschäftsordnung aufgenommen werden. Das in der Satzung vorgesehene Entsendungsrecht unterstreicht die Unselbständigkeit der AG und stärkt die Bindung des Organs an den Vorstand und ist als wichtiges Merkmal der Unselbständigkeit beizubehalten.</p>

<p>zusammen. Ein Mitglied der Geschäftsführung des DAV kann in den Geschäftsführenden Ausschuss entsandt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in/nen. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Arbeitsgemeinschaft bekannte Kontaktadresse (postalisch oder elektronisch) versandt wurde.</p> <p>Die Bekanntgabe im Anwaltsblatt genügt. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss in Textform vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende</p>		<p>3. Abs. 1 S. 3: Die nicht in der DAV-Satzung vorgesehene Möglichkeit, auch ein Mitglied der Geschäftsführung in eine AG als GfA-Mitglied zu entsenden, ist gestrichen worden. Von dieser Möglichkeit der Entsendung Gebrauch gemacht wurde bisher derzeit nur bei drei Arbeitsgemeinschaften. Einige Geschäftsordnungen sehen diese Möglichkeit gar nicht vor. Die Regelung scheint damit keine echte praktische Bedeutung zu haben. Es ist nicht einsehbar, warum eine Entsendung bei einigen wenigen Arbeitsgemeinschaften erfolgt und bei anderen nicht. Es kommt bei einer Entsendung auch zu einer vermeidbaren Vermischung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Aufgaben. Für eine gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung bedarf es der Regelung nicht, so dass sie abgeschafft werden könnte.</p> <p>5. Abs. 3 S. 3</p> <p>Das AnwBl. erscheint künftig noch 4x/Jahr. Es ist nicht mehr für die Einladungen für Mitgliederversammlungen geeignet. Neu ist die als S.3 vorgesehene Zugangsfiktion für direkte Einladungen, die aus organisatorischen Gründen wichtig ist.</p> <p>6. Abs. 3 S. 4</p> <p>Statt der strengen und heutzutage aus der Mode gekommenen Schriftform soll künftig Textform ausreichen, um damit auch die Einreichung von Anträgen von Mitgliedern zu erleichtern.</p>
--	--	---

<p>Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist das Datum der Absendung maßgeblich ist.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>(5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.</p> <p>(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1, S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 genannten Mitglieder	<p>7. Abs. 3 S. 5</p> <p>Der Poststempel als Absende-Nachweis einer Mitteilung ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch die jetzige Formulierung ersetzt.</p> <p>8. Abs. 6 Nr. 8</p> <p>Dies entspricht der Empfehlung des Gutachtens: Die Auflösung kann nur noch durch den DAV-Vorstand erfolgen (siehe dazu auch den neuen § 10)</p> <p>9. Abs. 6 letzter Satz</p> <p>Diese Regelungen folgen den Empfehlungen des Gutachtens und sichern den Status der AG als unselbständiges Organ des DAV ab.</p>
---	---

<ol style="list-style-type: none"> 3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr 4. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Mitgliedsbeitrages 5. die Änderung der Geschäftsordnung 6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft 7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung 8. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft 8. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann. <p>Die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des DAV, die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstands des DAV.</p>		
<p>VII. Änderungen § 7</p>		
<p>§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses</p> <p>(1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Geschäfts Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat. Wiederwahlen sind möglich.</p>		<p>Begründung:</p> <p>1. Abs. 1 S. 1</p> <p>Die Vorschrift entspricht nicht der geübten Praxis: Die Geschäftsführenden Ausschüsse werden tatsächlich nicht für Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt, sondern unterjährig für den Zeitraum von zwei Jahren. Das Amt endet dann mit</p>

<p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>der Neuwahl, kann im Einzelfall etwas kürzer oder etwas länger als zwei Jahre andauern.</p> <p>2. Abs. 1 S. 3</p> <p>Der Satz dient lediglich der Klarstellung.</p> <p>3. bisheriger Abs. 2</p> <p>Die Regelung, dass das Geschäftsjahr das Kalenderjahr umfasst, erscheint entbehrlich.</p>
<p>VIII. Änderungen § 8</p>	
<p>§ 8 Beitrag</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des MitgliedsArbeitsgemeinschaftsbeitrages, dessen Ermäßigung für bestimmte Mitgliedergruppen und evtl. Umlagen. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus einzuzahlen. Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der MitgliedsBeitrag für dieses Jahr.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag, insbesondere im Falle wirtschaftlicher Not, für eine bestimmte Zeit Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>1. Abs. 1 Die Formulierung „Arbeitsgemeinschaftsbeitrag“ entspricht der Empfehlung des Gutachtens.</p> <p>2. Abs. 1 Für abstrakt generelle Beitragsermäßigungen war schon bisher die Mitgliederversammlung zuständig. Die vorgeschlagene Formulierung stellt dies nur noch einmal deutlich klar.</p> <p>3. Abs. 2 Es besteht ein Bedarf, Mitgliedsbeiträge im Einzelfall für eine bestimmte Zeit erlassen zu können. Die Regelung liefert hierfür nun eine eindeutige Grundlage.</p>

		Für abstrakt-generelle, dauerhafte Beitragsermäßigungen bleibt die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1) zuständig.
IX. Änderungen § 9		
<p>§ 9 Budget</p> <p>Dem Geschäftsführenden Ausschuss steht für die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft ein Teilbudget des DAV zur Verfügung. Dieses hängt vom Umfang der vom DAV vereinnahmten Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, von den der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden sonstigen Einnahmen und der Höhe der der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden Ausgaben ab.</p>		<p>Begründung</p> <p>Eine solche Regelung entspricht der Empfehlung des Gutachtens und sichert die unselbständige Organqualität der AGs. Es wird klargestellt, dass das Budget zum DAV gehört. Zugleich wird deutlich, dass der Umfang des Budgets vom DAV bestimmt wird und einerseits von den vereinnahmten Beiträgen und sonstigen Einnahmen, und andererseits von den Kosten, die dem DAV für die Arbeitsgemeinschaft entstehen abhängt.</p>
X. Änderungen § 10		
<p>§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft</p> <p>Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Vorstand des DAV erfolgen.</p>		<p>Begründung</p> <p>Die Regelung entspricht der Empfehlung des Gutachtens und ist für die Sicherung der unselbständigen Organqualität der AGs zwingend.</p>